

Landesgesetzblatt für Wien

82

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 12. Juni 1979

16. Stück

18. Gesetz: Wiener Landarbeitsordnung; Abänderung (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1978).

18.

Gesetz vom 2. April 1979, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1978)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 6/1977, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 77 b Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 77 b. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.“

2. Im zweiten Satz des § 77 g Abs. 1 sind die Worte „vorübergehender Kurzarbeit“ durch das Wort „Kurzarbeit“ zu ersetzen.

3. Dem § 77 h ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die §§ 77 e, 77 f, 77 i sowie Abs. 1 bis 4 sind auf Dienstnehmerinnen, die

1. allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter),
2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben

Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wenn sie einen Karenzurlaub im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen. Anstelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 77 e Abs. 2) tritt die Mitteilung von der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder von der behördlichen Verständigung über die Zusage der Übergabe und der Erklärung über die beabsichtigte Übernahme eines Kindes in Pflege; in beiden Fällen muß mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein. Anstelle des im Abs. 1 erster Halbsatz festgelegten Zeitpunktes ist der Karenzurlaub Adoptivmüttern ab dem Tage der Annahme eines Kindes an Kindes Statt, Dienstnehmerinnen im Sinne der Z. 2 ab dem Tage der Übernahme eines Kindes in Pflege bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Geburt zu gewähren.“

4. Nach § 77 j ist folgender § 77 k einzufügen:

„§ 77 k. Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines (§§ 4 und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach § 77 e Abs. 1 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
i. V. Fröhlich-Sandner Bandion